



SelbstBestimmt Leben
Leipzig und Umgebung e.V.

Satzung

Selbstbestimmt Leben Leipzig und Umgebung e. V.

- im folgenden Verein genannt -

(geänderte Fassung vom 24.04.2015)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

Der Verein führt den Namen:

„Selbstbestimmt Leben Leipzig und Umgebung e.V.“.

- a) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- b) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Leipzig eingetragen werden.
- c) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- e) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- 1) Zweck des Vereines ist die Förderung
der Altenhilfe
des öffentlichen Gesundheitswesens
des Wohlfahrtswesens
der Hilfe für Menschen mit Behinderung
Er vertritt ausschließlich deren Interessen.
- 2) Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch:
 - a) Beratung, Betreuungs- und Entlastungsangebote für Menschen mit Demenzerkrankungen und Behinderung/en und deren Angehörige.
 - b) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Lebenssituationen von Menschen mit Demenz und Behinderung/en sowie ihrer Familien.
 - c) Anbieten von Budgetassistenz, Qualitätssicherung und Verbraucherschutz.
 - d) Beratung über Dienstleistungen im Rahmen des persönlichen Budgets.
 - e) Errichtung, Betreuung / Betreibung in eigener Trägerschaft von modellhaften gemeinnützigen Einrichtungen der Gesundheits- und Behindertenhilfe.
 - f) Erfahrungsaustausch ggf. Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Institutionen ähnlicher Zielstellung.
 - g) Erschließung und Koordinierung von Hilfsquellen, die für die Förderung und Betreuung von Menschen mit Demenz und behinderter Menschen nutzbar gemacht werden können.
 - h) Schulungen Informations- und Bildungsveranstaltungen für Angehörige, Betreuer, Personen, Unternehmen, Verbände, Ämter und Institutionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Einnahmen und Ausgaben

- 1) Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen Beiträge, Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, die Erträge aus dem Vereinsvermögen und Leistungsentgelte.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge und Fälligkeit.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das von der Mehrheit des Vorstandes für erforderlich gehalten wird, oder mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
- 3) Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden des Vereines, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter. Sie muss schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist die nachfolgende, ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Auf die besondere Form ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 8) Bei allen Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen und eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer, dem Vorsitzenden des Vereines oder seinem Stellvertreter und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:

1. den Vorstand zu wählen,
2. den Jahresbericht und die geprüfte Jahresabrechnung des Vorjahres entgegenzunehmen und zu genehmigen,
3. die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
4. eine Beitragsordnung zu beschließen und die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen,
5. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines zu beschließen,
6. die Rechnungsprüfer zu bestimmen,
7. über die Ausschlussberufung zu entscheiden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - und zwei Beisitzern
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 3.1. Wiederwahl ist möglich.
- 3.2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in besonderen Wahlgängen bestimmt.
- 3.3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines und er verwaltet das Vereinsvermögen.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt.
- 6.1. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen.
- 6.2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.
- 6.3. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
7. Ehrenamtspauschale

Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
Die Höhe beträgt max. 500,- Euro im Jahr.

§ 10 Geschäftsführer

Der Vorstand kann mit der Abwicklung seiner laufenden Geschäfte eine(n) Geschäftsführer(in) beauftragen. Die/Der Geschäftsführer(in) ist nur dem Vorstand verantwortlich. Sie/Er ist in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer(in) besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

§ 11 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende/r und sein/ihr Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach der Begleichung der Restschulden an einen gemeinnützigen Verein der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Ermächtigung

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ermächtigt, Änderungen der Satzung rein formeller Art, soweit dies zur Herbeiführung der Registereintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von den Behörden verlangt wird, selbstständig vorzunehmen. Dieser Paragraph verliert seine Gültigkeit, nachdem die Vereinsregistereintragung erfolgt und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abgeschlossen ist.

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung geändert worden und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.